

## Kleingärtnerverein „Coschützer Hang“ e.V.

# Satzung

Dresden, Oktober 2014

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein **“Coschützer Hang“ e.V.** –nachfolgend Verein genannt-.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01189 Dresden, Freitaler Straße 9 und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer **VR / 679** registriert.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Coschützer Hang des VKSK. Er ist Mitglied des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *„Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele und ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Kleingartenwesens insgesamt, insbesondere
  - die Erhaltung der Kleingartenanlage und deren weitere Ausgestaltung zur Sicherung des Erholungswertes für seine Mitglieder und zur Naherholung für alle Bürger,
  - die Gewährleistung der nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung insbesondere durch den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
  - der fachlichen Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in Fragen der Gartenbewirtschaftung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:
  - Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten berücksichtigt und angewendet werden.
  - Er fördert durch geeignete Maßnahmen (Schulungen, Aushänge, Vorführungen, etc.) das Interesse seiner Mitglieder an einer sinnvollen, weitgehend ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt, dem Vogelschutz und Schutz der Nutzinsekten.
  - Er sichert in seinem Wirkungsbereich eine natürliche, chemiearme Gartenbewirtschaftung.
  - Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und der zuständigen Kommune.
  - Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine ansprechende und saubere Umgebung der Kleingartenanlage und gewährleistet während der Gartenperiode die Möglichkeit des Zugangs zur Anlage für alle interessierten Bürger.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein schließt in Vollmacht des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. auf der Grundlage des Zwischenpachtvertrages mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab.

### § 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Kleingärtnerverein kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die bisher gefassten Beschlüsse anerkennt, das 18. Lebensjahr vollendet und die Absicht hat, eine Parzelle im Verein anzupachten bzw. mitzunutzen. Eine Obergrenze für die Mitgliederzahl besteht somit nicht.
2. Kinder von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen werden. Sie haben jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.

3. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme (Aufnahmeantrag) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Schriftliche Austrittserklärung,
  - Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste,
  - Tod.Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
3. Eine Streichung von Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
  - die Post zweimal nicht zugestellt werden konnte, das Mitglied auch durch Telefon oder E-Mail nicht erreicht werden kann
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen in Rückstand ist und diese Beiträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, vollständig entrichtet
4. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Forderungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

#### **§ 5 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen können sein:
  - Ermahnung oder schriftliche Verwarnung/Abmahnung,
  - Verlust eines Ehrenamtes,
  - Ruhen der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
  - zeitweiliger oder dauernder Entzug des Stimmrechtes,
  - Ruhen der Mitgliedschaft,
  - Streichung der Mitgliedschaft,
  - Ausschluss aus dem Verein.
2. Tatbestände, die eine im Abs. 1 genannte Vereinsstrafe nach sich ziehen können:
  - Verstöße gegen Auflagen des Vorstandes,
  - Missachtung der Satzung und der Kleingartenordnung,
  - Nichteinhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele,
  - Verletzung der Mitgliederpflichten,
  - Vereinsschädigendes Verhalten.

3. Die auszusprechenden Vereinsstrafen müssen angemessen zum Verstoß sein und dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen.
4. Die Ermahnung bzw. schriftliche Verwarnung/Abmahnung, den Verlust eines Ehrenamtes so-wie das Ruhen der Wählbarkeit in ein Vereinsamt spricht der Vorstand aus. Er entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
5. Die übrigen Vereinsstrafen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes, die Mitgliederversammlung muss ihn mit einfacher Mehrheit bestätigen.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 17 Tagen die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitgliedsrechte sind persönlich auszuüben; sie sind weder übertragbar noch vererbbar.
2. Die Mitglieder haben das Recht die Vereinseinrichtungen zu nutzen, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten, an den Veranstaltungen des Vereins sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten und die Inhalte der Satzung, der Kleingartenordnung (mit Anlagen) und des Unterpachtvertrages im praktischen Vereinsleben umzusetzen.
4. Ihre Pflichten sind einerseits Vermögenspflichten (Beitragszahlung, Zahlung von festgelegten Umlagen, leisten von Arbeitsstunden bzw. Zahlung des festgelegten Abgeltungsbetrages usw.) aber auch Treuepflichten, d.h. alles zu unterlassen, was dem Verein schadet. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
5. Für die ständige Aktualisierung des Mitgliedernachweises ist es erforderlich, dass jedes Mitglied unverzüglich Änderungen der Wohnanschrift und der telefonischen Erreichbarkeit dem Schriftführer meldet. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangte Informationen diesbezüglich dem Schriftführer zu übergeben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
7. Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

### **§ 7 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge sind neben Geldleistungen auch Sach- und Arbeitsleistungen (Gemeinschaftsarbeit, Räum- und Streudienst, u.a.).
2. Die Höhe der unter 1. genannten Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
3. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur vierfachen Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Parzelle beschließen.
4. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 9 Der Vorstand des Vereins

1. Die Arbeit im Vorstand des Vereins ist grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, eine Vergütung erfolgt dafür nicht.
2. Auslagen werden bei Nachweis erstattet.
3. Die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit geleistete Arbeit wird den Vorstandsmitgliedern auf die Arbeitsstunden angerechnet.
4. Der Verein hat die Bestellung eines Vorstandes zu gewährleisten, der den Verein intern führt und nach außen vertritt.
5. Der geschäftsführende Vorstand (in der vorliegenden Satzung „Vorstand“ genannt) besteht aus maximal 9 Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzende/-r
  - 2. Vorsitzende/-r
  - Schatzmeister/-in
  - Schriftführer/-in
  - Fachberater/-in
  - Beisitzer/-in Wasser
  - Beisitzer/-in Elektro
  - Beisitzer/-in Bau
  - Beisitzer/-in
6. Mit Ausnahme des vertretungsberechtigten Vorstandes können mehrere Aufgaben in Personalunion übertragen werden.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/-in.Im Rechtsverkehr sind der/die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende sowie der/ die Schatzmeister/-in alleinvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.
9. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Auslaufen der Amtszeit, hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
11. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
12. Scheidet der/die 1. Vorsitzende zwischen den Wahlperioden aus dem Amt aus (gesundheitliche Gründe, Ausschluss, Tod, o.a.), übernimmt der 2. Vorsitzende dieses Amt. Innerhalb von 3 Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wo ein neuer Vorsitzender zu wählen ist.
13. Die Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.
14. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern eine pauschale Aufwandserstattung gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung von nachgewiesenen Reisekosten sowie von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.
15. Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal monatlich statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
16. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n schriftlich oder in dringenden Fällen auch telefonisch ohne Ladefrist. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind.

18. Der Vorstand ist verantwortlich für die
- laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor Beginn der Gartensaison, als Jahreshauptversammlung einzuberufen und durchzuführen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. An der Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder und Gäste teilnehmen. Nur die Mitglieder haben ein Stimmrecht.
2. Durch den Vorstand können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, z.B. zur Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden, bei Ausschluss von Mitgliedern, anstehenden Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophen, Havarien, o. ä. Solche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 8 Tagen einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Die Einladung wird außerdem durch Aushang in den Vereinsschaukästen veröffentlicht. In der Einladung sind die zu fassenden Beschlüsse bekannt zu geben. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis acht Tage vor Versammlungsbeginn eigene Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Dies hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie entsprechend den Vorgaben dieser Satzung einberufen wurde.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung,
  - b. Wahl des Vorstandes,
  - c. Wahl der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
  - e. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,
  - f. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisoren und den Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt aus den Vereinsmitgliedern einen Versammlungsleiter.
7. Die Tagesordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist durch die Versammlung zu bestätigen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen als Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
11. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 11 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des

1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 2 Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen, Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf buchhalterische Richtigkeit.

### **§ 13 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Ziele und des Zweckes des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes bzw. Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2014 beschlossen. Die bis dahin geltende Satzung verliert am Tage der Registrierung der vorliegenden Satzung beim Amtsgericht Dresden ihre Gültigkeit.

### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.